

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

gebührenfreie Anrufung des Vereins MTV Handorf mit Datum 28.10.2023 gegen den Verwaltungsentscheid-Nr.: 00167-23/24-... (unsportlichen/sportwidrigen Verhalten durch Ihren Vereinsfunktionär X des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 24.10.2023 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland, am 10.11.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Anrufung des Vereins MTV Handorf, gegen den Verwaltungsentscheid wegen unsportlichem/sportwidrigem Verhalten wird nicht stattgegeben.
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Hinweis auf § 17 der RuVO möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein MTV Handorf.

I. Tatbestand

Am 22.10.2023 fand das Meisterschaftsspiel der 3. Kreisklasse Nord zwischen den Mannschaften TSV Adendorf II und MTV Handorf statt.

Nach Eintragung durch den Schiedsrichter (SR) in den Spielbericht Online (SBO) und in den Sonderbericht protestierte nach einem Feldverweis in der 69. Minute der Vereinsfunktionär des MTV Handorf (Y) über einen längeren Zeitraum gegen diese Entscheidung, so dass der SR ihn verwarnte. Während der SR die Verwarnung aussprach, wurde er von einem anderen Vereinsfunktionär, Herrn X, angesprochen, dass das ein Witz sei, ein schlechter Scherz. Hieraufhin verwarnte der SR Herrn X ebenfalls. Im Weggehen von der Bank vernahm der SR einen weiteren Ruf von Herr X „ach ja, ist klar, das ist so lächerlich! So eine Scheiße ist das“. Nach dieser weiteren Aussage verwies der SR Herrn X mittels Gelb-Roter Karte des Innenraumes. Auf diesen Verweis reagierte Herr X mit weiteren Beleidigungen gegen den SR wie „ach ***, du bist eine Witzfigur. Meine Fresse, das ist so lächerlich.“ Herr X musste mehrfach zum Verlassen des Innenraumes aufgefordert werden. Nach Verlassen äußerte er sich noch „ach man, pfeif endlich an, du Pfeife!“ Nach dem Spiel betrat Herr X den Platz und rief laut in Richtung seiner Spieler: „egal, was passiert ist, der Typ weiß wie schlecht er war und was für einen Scheiß er gepfiffen hat.“

Herr X ist selbst SR und hat, wie unter SR üblich, Herrn Z mit Vornamen (***) angesprochen

Aufgrund dieser Eintragung hat der Staffelleiter den Vereinsfunktionär X mit Verwaltungsentscheid (VE) 00167-23/24-... v. 24.10.2023 wegen eines Verstoßes gemäß § 46 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 III. Nr. 2 SpO (Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 III. Nr. 3 SpO (Beleidigung) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 III. Nr. 5 SpO (Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichter/-assistenten) mit einer Geldstrafe in Höhe von 105,00 Euro belegt, zuzüglich der Verwaltungskosten in Höhe von 30,00 Euro.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Mit Schreiben vom 28.10.2023 hat der MTV Handorf Widerspruch gegen den VE eingelegt. Er begründet das damit, dass nach Aussage von Herrn X dieser lediglich die Aussage gemacht habe „ja, ich geh doch schon!“ Im Anschluss habe er das Feld verlassen, was durch diverse Spieler bestätigt werde. Nach Abpfiff habe er sich keinesfalls weiter über die Leistung des SR geäußert.

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 29.10.2023 unter dem Az.: 15/23/24 eingeleitet. Der Verein MTV Handorf konnte unter Fristsetzung eine zusätzliche Begründung des Widerspruchs abgeben. Der TSV Adendorf wurde ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der SR wurde weitergehend zu seinem Sonderbericht befragt.

Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigten Verfahren konnte der Verein Stellung beziehen.

Dem Sportgericht liegt eine Stellungnahme des SR vor. Weder der Verein MTV Handorf noch der TSV Adendorf sind der Aufforderung nachgekommen.

Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Der Sonderbericht des SR beschreibt eindeutig die Vergehen Beleidigung und Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters/-assistenten. Die RuVO regelt in § 28 (1) a), dass bei Vorgängen, die der SR selbst beobachtet oder festgestellt hat, sein Bericht und seine Aussage maßgebend sind, sofern diese für das Gericht glaubhaft sind. Nach Ansicht des Kreissportgerichtes sind die Aussagen glaubhaft. In seiner Stellungnahme ergänzt der SR seinen Sonderbericht dahingehend, dass bei allen Aussagen, insbesondere bei denen nach dem Aussprechen der Gelb-Roten Karte, Herr X ihn direkt angesehen habe. Da beide sich als SR-Kollegen seit vielen Jahren kennen, sei eine Verwechslung ausgeschlossen.

Für das Kreissportgericht ist eindeutig der Tatbestand der Beleidigung in Tatmehrheit mit der Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters/-assistenten erfüllt. Die RuVO sieht allein gemäß § 45 (3) eine Geldstrafe von bis zu 250,00 Euro vor. Hinzu kommt die Tatmehrheit gemäß § 45 (8). Erschwerend kommt aus Sicht des Kreissportgerichtes hinzu, dass Herr X selbst SR ist und damit die Verstöße besonders schwer wiegen, so dass auch eine höhere Geldstrafe, als die vom Kreisspielausschuss ausgesprochenen 105,00 Euro denkbar gewesen wäre.

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen sieht das Kreissportgericht Heide-Wendland keinen Grund der beantragten Reduzierung bzw. Aufhebung der Geldstrafe stattzugeben und gibt daher der gebührenfreien Anrufung des Vereins MTV Handorf nicht statt. Das Sportgericht sieht die Geldstrafe in Höhe von 105,00 Euro in diesem Fall als Mindeststrafe an.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO. Eine Gebühr gemäß § 10 der RuVO fällt in diesem Verfahren nicht an, jedoch hat der MTV Handorf unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 Satz 2 der RuVO die Kosten dieses Sportgerichts-

Kreissportgericht Heide-Wendland



verfahrens zu tragen. Zusätzlich auch die Kosten des Verwaltungsentscheid-Nr.: 00167-23/24-... des Kreisspielausschusses Heide-Wendland.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächsthöheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zuganges dieses Urteils. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 der Rechts- und Verfahrensordnung wird verwiesen. Das elektronisch übermittelte Urteil gilt nach § 19 (3) der Rechts- und Verfahrensordnung am dritten Tag nach dem Datum, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist, als zugestellt.

2. Ferner ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Urteils die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der RuVO wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	-
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--
<hr/>	
Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro

Damit hat der Verein MTV Handorf die folgenden Beträge zu zahlen:

1. Verwaltungskosten und Geldstrafe gem. Verwaltungsentscheid- Nr.: 00167-23/24-... vom 24.10.2023	135,00 Euro
2. Verfahrenskosten dieses Sportgerichtsverfahrens	30,00 Euro
<hr/>	
Zusammen:	165,00 Euro

Nach Rechtskraft wird der Betrag fällig und vom NFV von dem Vereinskonto des MTV Handorf eingezogen.